

HVBG-Info 02/1995 vom 13.01.1995, S. 0172 - 0173, DOK 312:376.6-Asbestose

Keine Anerkennung eines Mesothelioms durch Asbest als BK bei einer Ehefrau, weil diese beim Reinigen der asbeststaubverschmutzten Arbeitskleidung ihres Ehemannes im häuslichen Bereich nicht gemäß § 539 Abs. 2 RVO versichert war - Nichtannahmebeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12.01.1994 - 1 BvR 2143/93

Das BSG hatte mit Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 53/92 - (vgl. HVBG-INFO 1993, S. 2626-2631) entschieden, daß die Mesotheliomerkrankung der Ehefrau keine Berufskrankheit war. Bei der schädigenden Reinigung der asbeststaubverschmutzten Arbeitskleidung ihres Ehemannes im häuslichen Bereich habe die Ehefrau nicht unter UV-Schutz gestanden. Diese Tätigkeit sei der Handlungstendenz nach wesentlich allein auf eigenwirtschaftliche, nämlich auf die Interessen des eigenen Haushalts der Eheleute gerichtet gewesen. Das schließe einen UV-Schutz nach § 539 Abs. 2 RVO aus.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 12.1.1994 - 1 BvR 2143/93 - die Verfassungsbeschwerde gegen das o.g. BSG-Urteil nicht zur Entscheidung angenommen.